

Stadt Laupheim

Rahmenrichtlinie für die Vereinsförderung

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung

- I. Allgemeines
 1. Förderungsgrundsatz
 2. Förderungsvoraussetzungen
- II. Förderung der Jugendarbeit der Vereine
- III. Förderung der Sportvereine
 1. Überlassung städtischer Sportstätten
 2. Unterhaltung und Pflege städtischer Sportplätze
 3. Investitionshilfen für vereinseigene Anlagen
 4. Mithilfe der Stadt beim Betrieb vereinseigener Anlagen
 5. Ehrenamtliche Übungsleitern/innen sowie Jugendleiter/innen
- IV. Förderung kultureller Vereine
 1. Überlassung von Übungs- und Veranstaltungsräumen
 2. Investitionshilfen für vereinseigene Räumlichkeiten
 3. Mithilfe der Stadt bei der Bewirtschaftung vereinseigener Räume
 4. Zuschüsse zur Anschaffung von Instrumenten und Uniformen
- V. Förderung sonstiger gemeinnütziger Vereine
- VI. Jährliche Barzuschüsse an örtliche Vereine
- VII. Zuschüsse für überörtliche oder für die Stadt bedeutsame Veranstaltungen
- VIII. Zuschüsse bei Vereinsjubiläen sowie Ehrengaben
- IX. Zweckgebundene Spenden
- X. Verfahrensregeln
- XI. Inkrafttreten

Vorbemerkung

Der Reichtum des bürgerschaftlichen Lebens in unserer Stadt wird wesentlich mitgestaltet vom ehrenamtlichen Engagement der örtlichen Vereine. Ohne ihre freiwillig erbrachten Leistungen und Dienste wäre unser freiheitlich demokratisches Gemeinwesen in seiner Aktivität und lebenswerten Vielfältigkeit nicht vorstellbar. Die Vereine erfüllen damit gesellschaftspolitische Aufgaben. Diese, ihre Bedeutung wird von der Stadt bisher schon erkannt und gewürdigt. Daher sollen die Vereine auch künftig von der Stadt im Rahmen des Möglichen unterstützt und gefördert werden.

Ausgehend vom derzeitigen Stand und mit dem Ziel, den Vereinen in erster Linie „Hilfe zur Selbsthilfe“ zu gewähren, die Leistungen der Stadt durchschaubarer zu machen und eine den Vereinen möglichst gerecht werdende Förderung anzustreben, hat der Gemeinderat am 18.12.2006 folgende Rahmenrichtlinien zur Vereinsförderung erlassen:

1. Allgemeines

1. Förderungsgrundsatz

- 1.1 Die Stadt fördert nach diesen Richtlinien die gemeinschaftsdienliche Arbeit der kultur- und sporttreibenden Vereine sowie sonstiger gemeinnütziger Vereine oder Organisationen im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel. Diese richten sich nach der Haushaltslage der Stadt und können vom Gemeinderat den jeweiligen finanziellen Verhältnissen angepasst werden.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung finanzieller oder sachlicher Art besteht nicht.
- 1.3 Leistungen werden stets widerruflich gewährt.

2. Förderungsvoraussetzungen

- 2.1 Eine Förderung kann grundsätzlich nur ein Verein/eine Gruppierung erhalten, wenn er/sie
 - a) gemeinnützig tätig ist,
 - b) ortsansässig (Laupheim und Teilorte) ist,
 - c) ausschließlich satzungsgemäße Zwecke verfolgt,
 - d) aktive Jugendarbeit und/oder gemeinschaftsfördernde Breitenarbeit tätigt,
 - e) mindestens 15 Mitglieder hat,
 - f) mindestens 50% der Mitglieder Einwohner der Stadt Laupheim sind und
 - g) Mindestens seit 3 Jahren aktiv und positiv für die Stadt wirkt.
- 2.2 Nicht förderungsfähig sind
 - a) politische Parteien,
 - b) Religionsgemeinschaften,
 - c) wirtschaftliche Vereine,
 - d) Vereine, deren tatsächlicher Zweck nicht den örtlichen kulturellen, sportlichen, sozialen oder sonstigen gemeinnützigen Zielen dient.
- 2.3 Der Gemeinderat kann in besonderen Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

II. Förderung der Jugendarbeit der Vereine

Für die Förderung der Jugendarbeit der Vereine gelten die Richtlinien nach Anlage 1.

III. Förderung der Sportvereine

1. Überlassung städtischer Sportstätten

- 1.1 Die städtischen Sportstätten (Sport- und Turnhallen, Gymnastikräume, Sportplätze) werden den Sportvereinen zu Trainings- und Übungszwecken, für den regulären Spielbetrieb, sowie zur sportlichen Amateurveranstaltungen überlassen. Maßgebend sind dabei die Benutzungsordnung, die Belegungspläne, die mit den Vereinen abgeschlossenen Nutzungsvereinbarungen und die vom Gemeinderat beschlossene Entgeltregelung.
- 1.2 Die städtischen Lehrschwimmbecken sowie das Parkbad werden Vereinen und Gruppen, die dort aktiven Schwimm- und Tauchsport betreiben, ebenfalls nach Nr. 1.1 überlassen.
- 1.3 Anerkannte ortsansässige Rettungsdienste und Hilfsorganisationen wie zum Beispiel das Deutsche Rote Kreuz, die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) und die Feuerwehr erhalten für ihre Trainings- und Übungszwecke auf Antrag einen Zuschuss in Höhe von 50 Prozent der Raummiete.

2. Unterhaltung und Pflege städtischer Sportplätze

- 2.1 Städtische Sportplätze werden in der Regel von der Stadt unterhalten und gepflegt.
- 2.2 Soweit die Pflege teilweise von den Sportvereinen übernommen wird, werden diese von der Stadt unter Berücksichtigung einer möglichst sachgerechten Gleichbehandlung nach jeweils besonderer Vereinbarung unterstützt.

3. Investitionshilfen

- 3.1 Die Stadt fördert im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Bau vereinseigener Anlagen durch Mithilfe beim Grunderwerb. Mieten, Pachten und Erbbauzinsen für sportlich genutzte Flächen können dabei von der Stadt übernommen werden mit Ausnahme von gewerblich genutzten Flächen und Räumen.
- 3.2 In begründeten Ausnahmefällen können auch Baukostenzuschüsse gewährt werden
 - a) für Neubauten,
 - b) für dringende Erweiterungen und
 - c) für grundlegende Instandsetzungen
- 3.3 Voraussetzung für eine Investitionshilfe nach Nr. 3.1 und 3.2 ist grundsätzlich, dass
 - a) die Eigenleistung des Vereins in angemessenem Verhältnis zu seiner Leistungskraft steht, das Vorhaben finanziell gesichert ist, der Verein mindestens ein Viertel der Kosten als Geldmittel nachweisen kann und die Folgekosten für den Verein nachweislich tragbar sind,
 - b) das Vorhaben der Sportförderung dient und den örtlichen oder überörtlichen Planungen, sowie den Vorgaben des WLSBs bzw. des jeweiligen Dachverbandes entspricht,
 - c) der Verein bei Bedarf seine Sportstätten dem lehrplanmäßigen Schulsport unentgeltlich zur Verfügung stellt,
 - d) die Vereinssatzung für den Fall der Auflösung des Vereins die Übertragung des Vermögens auf die Stadt vorsieht, soweit nicht übergeordnete Vorschriften ein anderes Verfahren vorschreiben.

4. Mithilfe der Stadt beim Betrieb vereinseigener Anlagen

- 4.1 Bei der Pflege von Rasensportplätzen hilft die Stadt durch angemessene Sachleistungen (z.B. Düngemittel, Rasenkehren und Schnittabfuhr) mit.

- 4.2 Die Stadt beteiligt sich jedoch nicht an Pflegemaßnahmen für Tennisplätze, Reitanlagen und Schießstände.
- 4.3 Zuschüsse zu den Energiekosten werden grundsätzlich nicht gewährt. Ausnahmen können gemacht werden, wenn vergleichbare Vereine städtische Sanitäranlagen (Duschen, Wasch- und Umkleieräume sowie Toiletten) benützen dürfen.
- 4.4 Die Stadt beteiligt sich im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten an der Beschaffung von Sportgeräten, sofern diese für den Schulsport verwendet werden.
- 5. Ehrenamtliche Übungsleitern/innen sowie Jugendleiter/innen
- 5.1 Die Stadt unterstützt auf Antrag den Einsatz von ehrenamtlichen Übungsleiter/innen sowie ehrenamtlichen Jugendleiter/innen mit 2,00 € pro Übungseinheit. Pro Jahr und Übungsleiter/in werden im Höchstfall für 200 Übungseinheiten Zuschüsse gewährt.
- 5.2 Die Anträge sind bis spätestens 1. Oktober eines jeden Jahres für das laufende Jahr einzureichen. Die Vereine sind verpflichtet über die tatsächlich geleisteten Übungsstunden entsprechende nachvollziehbare Nachweise je ehrenamtlicher Übungsleiter/in und Jugendleiter/in - beispielweise anhand von Trainingsplänen und dazugehörigen monatlichen Übersichten - zu führen und dem Antrag beizufügen.

IV. Förderung kultureller Vereine

- 1. Überlassung von Übungs- und Veranstaltungsräumen
- 1.1 Die Stadt stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Vereinen Übungsräume zur Verfügung. Bei Sportstätten findet die Bestimmung Nr. III 1.1 sinngemäße Anwendung.
- 1.2 Für die Überlassung von Räumen zu Aufführungen von Konzerten und anderen Veranstaltungen gilt die vom Gemeinderat beschlossene Entgeltregelung
- 2. Investitionshilfen für vereinseigene Räumlichkeiten
- 2.1 Die Bestimmungen Nr. III 3.1 bis 3.3 finden sinngemäße Anwendung.
- 3. Mithilfe der Stadt bei der Bewirtschaftung vereinseigener Räume
- Zuschüsse zu den Bewirtschaftungskosten werden grundsätzlich nicht gewährt. Ausnahmen können gemacht werden, wenn vergleichbare Vereine städtische Räumlichkeiten kostenlos für Übungszwecke benützen dürfen.
- 4. Zuschüsse zur Anschaffung von Instrumenten und Uniformen
- Die kulturellen Vereine können zur Anschaffung von Instrumenten und Uniformen einen Zuschuss der Stadt nach Einzelbeschluss des Gemeinderats erhalten. Dies kann nicht analog auf Sportvereine angewandt werden.
- 5. Ehrenamtliche Übungsleitern/innen sowie Jugendleiter/innen
- 5.1 Die Bestimmungen Nr. III 5.1 bis 5.2 finden sinngemäße Anwendung.

V. Förderung sonstiger gemeinnütziger Vereine

Auf Antrag können durch Einzelbeschluss des Gemeinderats sonstige gemeinnützige Vereine im Einzelfall bei besonderem Anlass von der Stadt durch Barzuschuss oder Sachleistungen unterstützt werden.

VI. Jährliche Barzuschüsse an örtliche Vereine

Einen jährlichen Barzuschuss erhalten die in der Anlage 2 aufgeführten Vereine und Vereinigungen. Über Änderungen und Ergänzungen entscheidet der Gemeinderat.

VII. Zuschüsse für überörtliche oder für die Stadt bedeutsame Veranstaltungen

Für sportlich herausragende oder kulturell besonders wertvolle Veranstaltungen, die überörtlich oder für die Stadt bedeutsam sind, kann auf Antrag ein Zuschuss durch den Gemeinderat oder sonstige Hilfe gewährt werden. Anträge sind entsprechend den Verfahrensregeln unter Nr. X 1. zu stellen.

VIII. Zuschüsse bei Vereinsjubiläen sowie Ehrengaben

1. Sportvereine und kulturelle Vereine erhalten Jubiläumsgaben von 5,- €/Jahr anlässlich des 25-, 50-, 75-, 100- usw. jährigen Bestehens. Andere Vereine können eine entsprechende Jubiläumsgabe erhalten, wenn sie eine wichtige Aufgabe für die Allgemeinheit wahrnehmen. Als maximale Jubiläumsgabe werden 500,- € festgesetzt.

Abteilungen erhalten Jubiläumsgaben von 2,50 €/Jahr anlässlich des 25-, 50-, 75-, 100- usw. jährigen Bestehens. Als minimale Jubiläumsgabe werden 100,- € festgesetzt.

2. Preise und Pokale können den veranstaltenden Vereinen über die im Rahmen dieser Richtlinien gewährten Förderungen hinaus in angemessenem Umfang gegeben werden. Zuständig hierfür ist der/die Bürgermeister/in.

IX. Zweckgebundene Spenden

Zweckgebundene Spenden werden durch den/die Bürgermeister/in an Vereine weitergeben.

X. Verfahrensregeln

1. Anträge auf Zuschüsse
Zuschüsse sind jeweils bis zum 1. Oktober für das folgende Jahr an die Stadtverwaltung zu stellen. In begründeten Ausnahmefällen können Anträge auch noch im laufenden Rechnungsjahr gestellt werden. Die Entscheidung liegt jeweils beim Gemeinderat. Eine nachträgliche Bezuschussung bereits getätigter Investitionen ist nicht mehr möglich. Maßgeblicher Zeitpunkt ist hier das Antragsdatum.
2. Zuschusshöhe
Die Zuschusshöhe wird auf einheitliche 10 % der Projektkosten, abzüglich der Eigenleistungen in Form von Arbeitseinsätzen, festgelegt. Ausnahmen hiervon sind nur im besonders begründeten Einzelfall möglich.

3. Auf bewilligte Investitionszuschüsse können Abschlagszahlungen entsprechend dem Baufortschritt und unter Vorlage der Kosten gewährt werden. Die Schlusszahlung erfolgt nur auf Verwendungsnachweis im Rahmen der Schlussabrechnung. Im Übrigen können in dem Bewilligungsbescheid weitere Regelungen zur Sicherung einer zweckentsprechenden Verwendung des Zuschusses festgelegt werden.
4. Zur Bearbeitung des Zuwendungsantrages hat der Antragsteller zusammen mit dem Antrag folgende Unterlage vorzulegen:
 - bei Projektförderung eine Projektbeschreibung, sowie einen Kosten- und Finanzierungsplan und Bewilligungsbescheide anderer Zuschussgeber,
 - bei institutioneller Förderung eine Leistungsbeschreibung sowie einen Wirtschaftsplan (Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenplan) für die geförderten Bereiche,
 - bei Bauinvestitionen eine Projektbeschreibung, einen Kosten- und Finanzierungsplan (einschl. Kostenanschlag nach DIN 276), Bewilligungsbescheide anderer Zuschussgeber und eine Darstellung des Vermögens (Immobilien, technische Einrichtungen, Kapitalanlagen, Bankguthaben, Sonstiges).
5. Für die Förderung der Jugendarbeit gelten die besonderen Bestimmungen nach Anlage 1.

XI. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Richtlinie außer Kraft. ¹

Laupheim, 22.11.2021

Gez.
Gerold Rechle
Oberbürgermeister

¹ 1. Änderung am 04.02.2013
2. Änderung am 15.04.2013
3. Änderung am 21.10.2019
4. Änderung beschlossen am 22.11.2021, Inkrafttreten am 01.01.2023

RICHTLINIEN**über die Förderung der Jugendarbeit der Vereine durch die Stadt Laupheim**Grundsatz

Die Jugendarbeit in den Vereinen ist eine der wesentlichsten Aufgaben, die der Erhaltung und der Weiterentwicklung der Vereine dient. Um für dieses gemeinsame Anliegen eine solide Grundlage zu schaffen und den Vereinen eine Intensivierung ihrer Jugendarbeit zu ermöglichen, fördert die Stadt Laupheim über die seitherige Förderung hinaus die Jugendarbeit der örtlichen Vereine aufgrund der nachfolgenden Richtlinie.

Diese Richtlinie dient als Anhaltspunkt für eine Förderung, ein Rechtsanspruch kann daraus jedoch nicht abgeleitet werden. Die Förderung erfolgt vorbehaltlich der Bereitstellung der Mittel im Haushaltsplan. Ergänzungen und Änderungen oder abweichende Entscheidungen können vom Gemeinderat jederzeit allgemein oder im Einzelfall getroffen werden.

Art und Höhe der Förderung

Für jedes Mitglied unter 18 Jahren erhalten die sport- und kulturtragenden Vereine sowie die Vereine, die sich aktiv für das Gemeinwohl einsetzen, einen jährlichen Förderbeitrag in Höhe von 22,50 Euro. Dabei wird das Jahr, in dem der/die Jugendliche dieses Alter erreicht, mitgezählt.

Förderungsvoraussetzungen und Antragsverfahren

Es gelten die Förderungsvoraussetzungen nach Ziffer 1.2.

Ministranten, kath. Landjugend (KLJB), Pfadfinder sowie Schönstadtjugend erhalten Jugendförderung im Sinne dieser Richtlinie. Diese Gruppen werden von Ziff. 1.2.2 b) der Rahmenrichtlinie für die Vereinsförderung nicht ausgeschlossen, welche besagt, dass Religionsgemeinschaften nicht förderfähig sind.

Die Zuschüsse werden auf Antrag gewährt. Die Anträge sind bis spätestens 31.03. eines jeden Jahres für das laufende Jahr bei der Stadtverwaltung einzureichen.

Im Zweifel hat der Verein nachzuweisen, dass er regelmäßig und gezielte Jugendarbeit leistet.

Der Antrag hat Name, Anschrift und Geburtsdatum der Jugendlichen zu enthalten, für die der Zuschuss beantragt wird. Maßgebend ist der Mitgliederstand vom 01.01. jeden Jahres.

**Jährliche Barzuwendungen an Vereine und Verbände -
aktueller Stand Mai 2015**

Empfänger	freiw. Zuwend. in Euro	Mitgliedsbeitrag in Euro
Arbeiterwohlfahrt Laupheim	155,00	
Bogensportclub	154,00	
Bürgergemeinschaft Laupheim e.V.	155,00	
Deutsche Lebensrettungsgesellschaft	55,00	
Deutscher Kinderschutzbund	1.025,00	
DRK - Kreisverband		765,00
Freiw. Feuerwehr Laupheim, Kameradschaftsk.	2.500,00	
Freiw. Feuerwehren Stadtteile	2.000,00	
FV Olympia - Allg.	5.200,00	
Gartenbauverein Untersulmetingen	80,00	
Gemeindeclub psych. Kranke	105,00	
Gesangverein Liederkranz Baustetten	155,00	
Gesangverein Liederlust Bihlafingen	105,00	
Kammerorchester Laupheim	310,00	
Kath. Junge Gemeinde Bihlafingen	55,00	
Kath. Landjugend Baustetten	55,00	
Kath. Landjugend Untersulmetingen	55,00	
Kirchenchor Obersulmetingen	105,00	
Kreuzbund Selbsthilfegruppe	105,00	
Männergesangverein Untersulmetingen	155,00	
Musikverein Harmonie Baustetten	1.485,00	
Musikverein Obersulmetingen	1.485,00	
Musikverein Rißtaler Untersulmetingen	205,00	
Musikverein Stadtkapelle	1.330,00	
Natur- u. Vogelschutzverein Baustetten		205,00
Ortsbauernverband Bihlafingen	130,00	
Planetarium	20.500,00	
Sängerbund Cäcilia-Concordia	515,00	
Schützenverein Laupheim	515,00	
Schwäbischer Albverein	105,00	
Selbsthilfegruppe Epilepsie	100,00	
Seniorenclub Laupheim	155,00	
Seniorenclub Obersulmetingen	105,00	
SV Baustetten	360,00	
SV Sulmetingen	770,00	
TSV Laupheim	515,00	
Verkehrs- und Verschönerungsverein	4000,00	
Verehrtensportgruppe	35,00	
VDK Bihlafingen	25,00	
VDK Laupheim	155,00	
VDK Ober-/Untersulmetingen	55,00	